

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.664.700 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.716.300 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.323.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.428.200 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.000 EUR
d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 332.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 260.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	325 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

350 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwandsvolumen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 7

Nicht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO):
Aufwendungen/Auszahlungen für die zweckgebundene Erträge/Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Stadt Kroppenstedt, den 06.10.2016

Willamowski.....
(Unterschrift Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 24.01.2017 bis 03.02.2017 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmöglichkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 11.01.2017 bestätigt.

Stadt Kroppenstedt , den 16.01.2017

Willamowski.....
(Unterschrift Bürgermeister)